

Jugendkriminalität, Rechtsprechung und soziale Intervention in Spanien*

Carlos Gonzales/Jaume Funes
University Autonoma of Barcelona

Im folgenden Beitrag sollen drei in Spanien vorherrschende Auffassungen über die Zukunft der Jugendrechtspflege dargestellt und diskutiert werden: Eine Richtung fordert die Einführung von verfassungsmäßigen Rechten in die derzeitige Gesetzgebung; eine zweite plädiert gegen die Anwendung jeglicher Strafgesetzgebung bei Minderjährigen¹; eine dritte Richtung zieht die Schaffung eines spezifischen Strafrechts für Minderjährige in Betracht. Im Anschluß daran soll das Verhältnis zwischen Rechtsprechung und dem Bereich der sozialen Intervention untersucht werden.

Die Frage nach dem Zuständigkeits- und Tätigkeitsbereich der spanischen Jugendrechtspflege, aber auch nach ihren Widersprüchlichkeiten und besonders nach ihrer Zukunft hat bis heute in Spanien nicht an Aktualität verloren. Auf einer Vielzahl von Tagungen und Kongressen sowie in zahlreichen Zeitungsartikeln und Reportagen setzt man sich zur Zeit mit diesem Thema auseinander. Diese Diskussion erfolgt zu einem Zeitpunkt, an dem die Wirtschaftskrise und tiefgehende strukturelle Veränderungen innerhalb der politischen Institutionen in Spanien die ideologischen und gesetzlichen Grundlagen in Frage gestellt haben, auf die sich die Tätigkeit der Jugendgerichte bis heute gestützt hat.

Durch das Inkrafttreten der Verfassung werden bestimmt Grundrechte eines jeden gegenüber den Gerichten zu fundamentalen Personenrechten erhoben. Die Gründung der autonomen Regionen hat eine Neuverteilung der politischen Macht zum Ergebnis und zielt auf das Ende des zentralistischen Staatsgefüges ab². Sozialarbeit wird nicht mehr länger als Fürsorge betrachtet, sondern als Teil des öffentlichen Dienstes. Dieses neue Verständnis hat zusammen mit einem Richtungswechsel, der eine Eingliederung des Jugendlichen³ in das gesellschaftliche Leben beinhaltet, alte paternalistische Konstrukte ins Wanken gebracht.

Grundsätzlich scheinen fast alle darin übereinzustimmen, daß man sich in der Geschichte der Jugendrechtspflege in Spanien einem Wendepunkt nähert. Die bisherige Jugendrechtspflege wird als relativ unbefriedigend begriffen. In einigen Fällen bezieht sich diese Unzufriedenheit auf das Fehlen von personellen und materiellen Mitteln, in anderen auf fehlende verfassungsmäßige Grundlagen. Ebenso hält man die Anwendung veralteter Rechtsgrundsätze aufgrund ihres fehlenden Bezugs zur heutigen

gesellschaftlichen Realität für unzulänglich und ist schließlich unzufrieden mit ihrem ideologischen Hintergrund.

1. Das Strafrecht als Ausdruck von Repression

Die Meinungen gehen weiter auseinander, sobald es darum geht, grobe Zielrichtungen und Modelle zu entwerfen, auf die sich die künftige Jugendrechtspflege stützen soll. Einige Fachleute der Sozialarbeit und sogar Vertreter der Justiz selber lehnen die Konzipierung eines Jugendstrafrechts in Spanien ab, da es sich – ihrer Meinung nach – um etwas handelt, das geprägt ist von Stigmatisierung, Repression und Wirkungslosigkeit im Hinblick auf eine angemessene Betreuung von „verhaltensauffälligen“ Jugendlichen. Sie sehen im Strafrecht ein Äquivalent zu „Repression“, die das Gegenteil von „Erziehung“ darstelle. Demzufolge wäre die Schaffung eines Jugendstrafrechts ein Rückschritt. Die heutige Rechtsprechung respektiert zwar nicht die Grundrechte, hat jedoch zumindest den Vorteil, nicht formalistisch und somit wirksam in der Anwendung der adäquatesten Maßnahmen zu sein.

Es lohnt kaum, sich bei den Vorstellungen der Minderheit aufzuhalten, die das demokratische System aus politischen Gründen ablehnt und behauptet, die Anwendung von Grundrechten bei Minderjährigen wirke sich nachteilig auf Präventivmaßnahmen im Bereich der Jugendkriminalität aus. Im Grunde wird hier direkt und indirekt die in der Verfassung verankerte demokratische Rechtsordnung abgelehnt⁴. Es empfiehlt sich, auf die Gefahr der Manipulation aufmerksam zu machen, wenn solche Positionen von gutgläubigen Mitarbeitern verfochten werden, die bemüht sind, eine sofortige Lösung für die Probleme zu finden, mit denen sie sich im Arbeitsalltag auseinanderzusetzen haben. Sie setzen die Wahrung der Grundrechte gleich mit Formalismus, Trägheit und Distanz zur gesellschaftlichen Realität – eine Distanz, die heute leider in vielen Bereichen der Rechtsprechung anzutreffen ist.

Dieser Standpunkt impliziert die Annahme, daß die Schaffung eines Jugendstrafrechts die derzeitige Situation wesentlich verändern würde. In erster Linie muß man jedoch zu bedenken geben, daß *es bereits ein Jugendstrafrecht in Spanien gibt*. Der hinlänglich bekannte Ausspruch von Dorado Montero: „. . . schließlich wurde der Minderjährige nicht in das Strafrecht miteinbezogen . . .“, entspricht der Realität lediglich in einem rein formalen Aspekt⁵. Der Minderjährige wird im Zusammenhang mit der Anwendung des Strafrechts *von den verfassungsmäßigen Rechten ausgeschlossen*, nicht aber vom Strafrecht selbst.

An dieser Stelle ist es zunächst erforderlich zu klären, was *Strafrecht* eigentlich bedeutet. Unter Strafrecht versteht man die Gesamtheit der Rechtsnormen, die für ein bestimmtes – einen Straftatbestand erfüllendes – Verhalten eine bestimmte Strafe in Form einer Freiheitsbeschränkung oder Rechtsentziehung vorsehen. Demnach besteht das *Wesen* des Strafrechts in der zwangsweisen Auferlegung von freiheitsbeschränken-

den und rechtsentziehenden Maßnahmen, wenn Individuen bestimmte, für die Gesellschaft grundlegende Normen verletzt oder übertreten haben. Beide Merkmale (die Verletzung von Normen und die Freiheitsbeschränkung) sind im gültigen Jugendrecht vorhanden. Was hingegen fehlt, sind die Grundrechte und Grenzen, die bei der Anwendung des Erwachsenenstrafrechts gelten. Ebenso wenig gibt es im derzeitigen Jugendrecht verfassungsmäßige Rechte in bezug auf den außerordentlichen Schutz von Rechtsgütern vor Verhaltensweisen, die diese Rechtsgüter verletzen oder vor solchen Verhaltensweisen, die Grundrechte gefährden, die durch das Legalitätsprinzip (gesetzliche Festlegung strafbaren Verhaltens, Festlegung des Strafmaßes, Rechtsschutz durch eine zuständige Gerichtsbehörde etc.) gewährleistet werden. Schließlich fehlen Verfahrensgarantien bei der Anwendung und Durchführung von Strafen. Es muß jedoch nochmals betont werden, daß das Wesen des Strafrechts unverändert geblieben ist – trotz aller mehr oder weniger feierlichen Erklärungen über die erzieherische Funktion der derzeitigen Jugendrechtspflege⁶.

2. Sollen die Gerichte eingreifen, . . . und wenn ja, wie?

Dieses Thema kann hier nicht erschöpfend behandelt werden. Es gibt eine beachtenswerte Fülle wissenschaftlicher Literatur, die es sich zum Ziel gesetzt hat, die Unvereinbarkeit des gültigen Jugendrechts mit den Verfassungsgrundsätzen zu untersuchen⁷. Dennoch haben wir uns dazu entschlossen, dieses Thema zu diskutieren, um Mißverständnisse zu vermeiden, und die Diskussion um die verschiedenen Optionen einträglicher werden zu lassen. Vielleicht wird es so auch erschwert, sich bei einer dieser Optionen hinter der Gegenüberstellung „Unterdrücker“ und „Beschützer“ des Kindes zu verschanzen. Eine solche Haltung entspricht weder der Wirklichkeit noch trägt sie zu einer sachlichen Diskussion bei.

Vor diesem Hintergrund sind die Auffassungen von der Zukunft der Jugendrechtspflege in Spanien – wie es scheint – in folgende Grundhaltungen unterteilt⁸:

- a) In der ersten Gruppe finden sich die Befürworter einer Einführung verfassungsmäßiger Rechte in die derzeit gültige Gesetzgebung, deren ideologische Grundlagen hierbei weitgehend unberührt bleiben sollen.
 - b) Die zweite Gruppe lehnt die Anwendung jeglicher Strafgesetzgebung bei Minderjährigen ab und spricht sich dafür aus, sie durch verschiedene Modelle von Sozialarbeit zu ersetzen.
 - c) Die dritte Gruppe zieht die Schaffung eines spezifischen Strafrechts für Jugendliche in Betracht, wobei dessen Anwendung je nach Entwicklungsphase eingegrenzt, gewährleistet und angepaßt werden soll.
- Im folgenden soll versucht werden, jede dieser Alternativen – wenn auch nur kurz – zu untersuchen.

3. Das Kind beim Namen nennen

Im Rahmen der ersten Option wird die derzeitige Gesetzgebung unter Einführung verfassungsmäßiger Rechte im wesentlichen beibehalten. Einige Fachleute vertreten die Auffassung, daß die derzeitige Gesetzgebung für die Jugendgerichte in ihren wesentlichen Aspekten beibehalten werden sollte, und zwar unter Berücksichtigung von Gesetzesänderungen, die die verfassungswidrigen Aspekte korrigieren. Dies gilt besonders für das Recht auf Verteidigung für Minderjährige, die in den Bereich dieser Rechtsprechung fallen⁹, und in bezug auf die Übertragung der Arbeit dieser Gerichte auf die richterliche Gewalt¹⁰.

Wir meinen, daß eine solche Option im Hinblick auf neue Erfordernisse für eine gesellschaftliche Eingliederung von Jugendlichen nicht nur unbrauchbar, sondern auch unrealistisch ist. Solange die eigentlichen Grundlagen unverändert bleiben, können auch die verfassungswidrigen Aspekte nicht verändert werden, denn dem Wesen nach ist das eine mit dem anderen verbunden. Anders gesagt bedeutet dies, daß sich das eigentliche Wesen des Gesetzes von seiner Verfassungswidrigkeit herleitet. Die Korrektur verfassungswidriger Aspekte in der geltenden Gesetzgebung für die Jugendpflegergerichte setzt eine Veränderung des derzeitigen Systems voraus. Zunächst muß die Möglichkeit beseitigt werden, Minderjährige für eine Handlung aburteilen zu können, die weder eine Straftat noch eine Verfehlung darstellt. Danach wäre es dann nicht mehr möglich, jemanden wegen sogenannten „unregelmäßigen Verhaltens“ anzuklagen. (Im derzeit gültigen Gesetz werden in diesem Zusammenhang Begriffe wie „Prostitution“, „ausschweifender Lebenswandel“, „Asoziale“ und „Treibegänger“ verwandt.) Zweitens muß die Dauer der verfügbaren Maßnahmen festgelegt werden. Auf diese Weise wird einer der wesentlichen Inhalte des Systems für ungültig erklärt, und zwar die Tatsache, daß die Maßnahme „bis zur Besserung des Minderjährigen“ andauert. Ebenso ist es erforderlich, innerhalb der Prozeßordnung dem Minderjährigen nicht nur das Recht auf Verteidigung, sondern auch auf Kenntnis der *Anklage* einzuräumen. Dieses grundlegende Recht gewährt ihm einerseits den Anspruch darauf, zu erfahren, wessen er beschuldigt wird, und es ist andererseits eine erforderliche Voraussetzung für ein Widerspruchsverfahren. Auf jeden Fall wird so die Dimension der *Verantwortlichkeit* des Jugendlichen in das Verfahren eingeführt. Eine letzte Voraussetzung für die Änderung verfassungswidriger Aspekte besteht darin, dem *Richter* (und nur einem *Richter*)¹¹ die Entscheidungsbefugnis zu erteilen, ohne daß er weiterhin die drei Funktionen: Ankläger, Verteidiger und Richter auf sich vereinigt.

Die Veränderung aller genannten Aspekte macht es notwendig, die Grundlagen des Systems selbst neu zu konzipieren – eines Systems, das mit anderen ideologischen Parametern aufgefaßt wird, und somit Veränderungen weder zuläßt noch zulassen könnte. Doch auch wenn es die Möglichkeit gäbe, solche Reformen durchzuführen, würden wesentliche Aspekte des Gesetzes weiterhin bestehen bleiben – Aspekte, die keinen

Bezug zur heutigen gesellschaftlichen Realität und zu den neuen Auffassungen von der Rolle des Jugendlichen in der Gesellschaft haben. Es würde weiterhin vorkommen, daß fünf-, sechs- oder siebenjährige Kinder sich vor einem Gericht für angeblich strafbare Handlungen zu verantworten hätten und man Besserungs-„maßnahmen“ über sie verfügte. Ebenso würde die derzeitige Verwirrung in bezug auf Schutzbefugnis und Besserungsbefugnis fort dauern, denn es ist bisher nicht zufriedenstellend geklärt worden, welchen Zuständigkeitsbereich beide jeweils haben. Dasselbe gilt für die unterschiedlichen Tatbestände, die der Anwendung der einen oder anderen Befugnis zugrunde liegen müssen, und vor allem für die Verwirrung um die Zuständigkeitsbereiche anderer Organe der ordentlichen Rechtsprechung, die mit derselben Materie betraut sind. Darüber hinaus würde die verschleiernde Haltung gegenüber Jugendlichen beibehalten, und zwar in bezug auf Verhörte, deren Verhör den Namen „Untersuchung“ trägt, in bezug auf Inhaftierte, deren Inhaftierung „Verwahrung“ genannt wird, und in bezug auf Bestrafte, bei deren Bestrafung man von „Behandlung“ spricht. Letzten Endes würde dies bedeuten, nicht am *strafrechtlichen* Charakter, von dem die Arbeit der Gerichte geprägt ist, zu rühren. So würde man auf beschönigende Weise versuchen, strafrechtliche Interventionen hinter nicht-strafrechtlichen Ausdrücken und Formulierungen, die ehrschtzenden Charakter haben, zu verbergen. Dabei sind sie in hohem Maße abträglich für den Reife- und Entwicklungsprozeß der Persönlichkeit eines Jugendlichen oder Heranwachsenden¹².

4. Der Etikettenschwindel

Es existiert die Meinung, daß die Strafgesetzgebung abgeschafft und durch Sozialdienste oder Sozialarbeit ersetzt werden sollte. Fachleute aus anderen Bereichen, besonders aus den Reihen der Sozialarbeit, fordern häufig, daß die derzeitige Regelung für die Jugendgerichte durch eine Intervention der öffentlichen Verwaltung ersetzt werden sollte – eine Intervention, die sich auf die Grundlagen der Sozialen Arbeit stützt. So würden assoziative Bedeutungen der Rechtspflege wie „Stigmatisierung“ und „Repression“ besonders in bezug auf die Anwendung des Strafrechts bei Jugendlichen entfallen. Ausschlaggebend wäre nicht mehr, ob es sich um ein strafbares Verhalten handelt, sondern welche soziefamiliären Verhältnisse vorliegen. Dieser Standpunkt ist insofern bemerkenswert, als durch ihn der Akzent auf eine Grundvoraussetzung jeden *sozialen* und demokratischen Rechtsstaates gesetzt wird, und zwar, daß *förmliche* Erklärungen über die Gleichheit vor dem Gesetz nicht ausreichen, wenn die wirklichen sozialen Verhältnisse diese Gleichheit jeden Tag aufs neue widerlegen. Daher hat der Staat nicht nur die Aufgabe, dem Bürger formelle Verfassungsgarantien und Rechte zu gewährleisten, sondern auch gemäß Artikel 9.2 der Verfassung „die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß Freiheit und Gleichheit des einzelnen und der Gruppen, denen er angehört, sich *tatsächlich verwirklichen* können. Der Staat muß

Hindernisse beseitigen, die der freien Entfaltung des einzelnen im Wege stehen oder sie erschweren könnten und schließlich die Teilnahme aller Bürger am *politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen* Leben ermöglichen.“

Da wir einen solchen Standpunkt für berechtigt halten, erscheint es uns für seine Durchsetzung erforderlich, im voraus einige Begriffe zu klären, um so eine neue Verwirrung in dieser Materie zu vermeiden und um nicht auf den sogenannten „Etikettenschwindel“ hereinzufallen. Zunächst ist es wichtig, zwischen zwei Formen des sozialen Handelns zu unterscheiden, und zwar der Rechtspflege und der Sozialarbeit, die jeweils von unterschiedlichen Perspektiven und Voraussetzungen ausgehen: erstens die *Perspektive der Normenverletzung* und zweitens die *Perspektive der sozialen Bedürfnisse*. Verwechselt man beide Dimensionen miteinander, indem man die Rechtspflege aus der Perspektive der sozialen Bedürfnisse betrachtet und umgekehrt, so hat dies eine erneute Verwirrung und Irreführung zum Ergebnis. Zudem können sich hieraus negative Konsequenzen für die Tätigkeit und Leistungsfähigkeit beider Bereiche ergeben.

Die Soziale Arbeit muß bei den Bedürfnissen ansetzen und sich dabei auf Kriterien der Ganzheitlichkeit stützen. Ebenso gelten die Kriterien der sozialen *Ungleichheit*, d.h. daß die in sozialer Hinsicht am meisten benachteiligten Schichten vorrangig zu betreuen sind. Hinzu kommt das Kriterium der *Freiwilligkeit* im Zusammenhang mit der Hilfeleistung, denn schließlich wäre eine Maßnahme, die dem Individuum wider Willen *aufgezwungen* wird, kaum hilfreich oder förderlich für die Besserung der sozialen Verhältnisse. Sobald sich jedoch die Soziale Arbeit an der Perspektive der Normenverletzung orientiert (was häufig indirekt in Programmen zur „Kriminalprävention“ zum Ausdruck kommt), verstößt sie gegen ihre eigenen Prinzipien, was dazu führt, daß das Umfeld der Sozialen Arbeit verschwimmt und ihre Leistungsfähigkeit geschwächt wird. Das ist dann gegeben, wenn sie dem *einzelnen aufgezwungen* wird, und man sich dabei nicht ausschließlich nach den sozialen Bedürfnissen, sondern auch danach richtet, ob ein Verhalten normkonform ist oder nicht. So wäre die Soziale Arbeit nicht mehr Hilfe, sondern *Kontrolle*. Sobald diese Kontrolle nicht mehr an die Grundrechte gebunden ist, die sich gerade aus ihrer Kontrollfunktion ergeben, kann Soziale Arbeit nicht mehr mit den Grundlagen eines demokratischen Staates in Einklang gebracht werden.

5. Kriminalisierung der Not

Der Verstoß Sozialer Arbeit gegen ihre grundlegenden Prinzipien macht sich aber auch noch auf einer anderen Ebene bemerkbar: Eine Hilfeleistung ist mehr oder weniger ausdrücklich an die Bedingung geknüpft, daß Anzeichen „abweichenden Verhaltens“ vorliegen, oder daß es schlicht und einfach Anzeichen für eine Verletzung sozialer Normen gibt. Auf

diese sehr direkte Weise wird der Gesellschaft mitgeteilt, daß man sich durch Verletzung von Normen schnelleren Zugang zu Hilfe und Unterstützung verschafft als auf die sonst so mühsame Weise. Es scheint außer Frage zu stehen, daß sich aus dieser Aussage ein „Kriminalisierungseffekt“ und eine Diskriminierung derjenigen hilfsbedürftigen Schichten ergibt, die die Normen respektieren. So werden die gewünschten „Präventiveffekte“ der Arbeit zu Merkmalen, die das Phänomen der Kriminalität eher verstärken und festigen als es zu bekämpfen.

Die Rechtspflege muß sich im Gegenteil ausschließlich auf das stützen, was wir die Perspektive der Normenverletzung genannt haben. Nur die Verletzung von Normen, die als grundlegend für die Gesellschaft betrachtet werden, kann und darf eine Intervention rechtfertigen; nicht hingegen die soziale und/oder materielle Situation des Individuums¹³. Richtet sich die Rechtspflege jedoch nach der Perspektive der Bedürfnisse (was in der geltenden Gesetzgebung der Fall ist), so ergibt sich eine ungerechtfertigte Gleichsetzung von Kriminalität und Bedürftigkeit. Es wird dann die Vorstellung verbreitet, daß Kriminalität „Sache der Armen“, der Hilfsbedürftigen sei. So wird zur Kriminalisierung der Not und schließlich zur Schaffung eines Stereotyps beigetragen, indem die Merkmale der sozialen Randgruppenzugehörigkeit mit denen der Kriminalität verwechselt werden. Dies ist für eine soziale Integration derer, die den sozial schwächsten Schichten angehören, alles andere als förderlich und führt zur Segregation und gesellschaftlichen Ausgrenzung dieser Menschen.

Stützt man die Rechtspflege auf die Perspektive der Bedürfnisse, so droht die Gefahr, daß der Rechtsschutz in den Hintergrund tritt. („Wenn die Rechtspflege nicht mehr Rechtspflege, sondern Schutz und Hilfe ist, bedarf es doch keiner Verteidigung, keiner richterlichen Festlegung der Maßnahmen etc.“) Auf diese Weise wird dem Minderjährigen wieder einmal sein Status als Bürger, der ihm von der Verfassung garantiert wird, aberkannt.

6. Rechtspflege als zweite Instanz

Eine Abschaffung des Jugendstrafrechts muß eine Abschaffung von rechtsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Zwangsmaßnahmen als Reaktion auf eine Übertretung zum Inhalt haben. Keinesfalls darf es sich ausschließlich um eine Abschaffung der Bezeichnung für die erwähnten Beschränkungen und der gegenwärtig mit ihrer Anwendung beauftragten Gerichtsbehörden handeln, ohne daß dabei der Zwangscharakter der Maßnahmen verändert wird. Ebenso wenig darf es so zu der Schaffung eines Systems kommen, in dem die Rechtspflege zu einer Art zweiter Instanz wird, zu einem Damoklesschwert, das bereit ist, in Aktion zu treten, sobald der Jugendliche die ihm angebotene „Unterstützung und Hilfe“ nicht bereitwillig akzeptiert. Denn auf diese Weise werden die Kontrolleigenschaften dieser Hilfe betont. Die gesellschaftliche Toleranz gegenüber rechtswidrigem Verhalten wird nicht gesteigert, und es kommt

im Gegenteil zu einer unangemessenen gesellschaftlichen Reaktion, wenn solche Verhaltensweisen auftreten. Schließlich wird die Hilfeleistung zu einem ersten Auswahlverfahren für das Klientel der Gerichte, und es wird darauf verzichtet, das Rechts- und Sozialwesen auf fortschrittliche Weise umzugestalten.¹⁴

Wenn man sich für die Abschaffung eines Strafrechts für Minderjährige oder zumindest für die jüngeren Altersstufen bei Minderjährigen entscheidet – was einleuchtend und vernünftig erscheint –, so müssen zwei unerläßliche Bedingungen gestellt werden: erstens, daß es sich um eine wirkliche Abschaffung handelt, das heißt, daß keine erzieherischen und sozialpflegerischen Maßnahmen gegen den Willen des Minderjährigen oder seiner gesetzlichen Vertreter angewandt werden dürfen; zweitens, daß es einen klaren gesellschaftlichen Konsens im Hinblick darauf gibt, welche Personen von dieser Abschaffung betroffen sein sollen; präziser ausgedrückt, daß eine Mindestaltersgrenze festgelegt wird, die von der Rechtspflege unter keinen Umständen unterschritten werden sollte, auch wenn es sich dabei um Urheber schwerer Straftaten handelt.

7. Verantwortlich machen heißt nicht unbedingt für schuldig erklären

In der letzten Option wird – wie bereits erwähnt – die *Schaffung eines Minimalstrafrechts für Jugendliche* verteidigt. Hier geht es um die Festlegung der Altersgrenze, die – auch bei der Begehung von Straftaten – *nur* durch eine Intervention des Sozialdienstes unterschritten werden darf. Unabhängig davon, wie hoch eine Grenze angesetzt wird, scheint es während der jetzigen Phase unserer Gesellschaftsgeschichte unvermeidbar zu sein, daß oberhalb dieser Altersgrenze das Strafrecht in Aktion tritt, wenn offensichtlich kriminelle Verhaltensweisen vorliegen.¹⁵ Die gegenwärtige Diskussion dreht sich um die Altersgrenzen für den Anwendungsbereich eines spezifischen Strafrechts für Jugendliche.

Eine solche Grenze wird zu niedrig angesetzt, wenn sie, wie im Fall des „Vorläufigen Entwurfs eines Jugendstrafrechts“ bei zehn Jahren liegt. Hierbei wird ein erforderliches Maß an *Verantwortlichkeit vor Gericht* verlangt (vorausgesetzt, daß Verantwortlichkeit immer vorhanden ist), das mit einer kindgerechten Persönlichkeitsentwicklung nicht in Einklang zu bringen ist.

Wird die Grenze andererseits zu hoch angesetzt – wie es im Grunde in den Forderungen nach einer Abschaffung des Jugendstrafrechts indirekt zum Ausdruck kommt –, so kann dies dem Anschein nach „erzieherisch besser“ und „schützender“ sein, aber gleichzeitig auch aus folgenden Gründen große Risiken für den Minderjährigen selbst in sich bergen: Erstens wird auf diese Weise in der Gesellschaft die Vorstellung verbreitet, daß für teils sogar schwerwiegende Vergehen Minderjährige Straffreiheit genießen. Unter Umständen führt dies dazu, daß die Gesellschaft ihnen gegenüber eine Ablehnungshaltung einnimmt, die strafender als die Rechtspflege selber sein kann und vor allem keinerlei rechtlichen Schutz beinhaltet.

Zweitens entsteht ein Parameter für die *Schaffung von Unverantwortlichkeit* der Jugendlichen selbst – ein Parameter, der für sie als gesellschaftliche Kategorie, aber besonders für die sozial Schwächsten unter ihnen gefährlich ist.

In unserer Kultur stellt die Verantwortlichkeit einen unverzichtbaren Grundgedanken dar. Man kann sogar so weit gehen und sagen, daß die *Verantwortlichkeit* – die nicht mit der Schuldfrage zu verwechseln ist – ein *unveräußerliches Recht des Minderjährigen ist. Sie ist nämlich ein Ordnungsschema für Interaktionen, die sich aus Reaktionen zusammensetzen, und durch die der Minderjährige zunehmend das Gefühl bekommt, Gewalt über sein Handeln und über sich selbst zu erlangen*¹⁶.

8. Erziehung gewährleisten und gesellschaftliche Ausgrenzung vermeiden

Die allgemein gehaltene Erklärung der Unverantwortlichkeit des Jugendlichen führt demzufolge zu erheblichen negativen Konsequenzen. In erster Linie entzieht man dem Jugendlichen den „Status“ der *Normalität*, die in unserer Kultur immer mit Verantwortlichkeit in Verbindung gebracht wird. Es werden Vorstellungen über Jugendliche und Heranwachsende verbreitet, die sie als *anders, anormal, krank* etc. charakterisieren. Daraus ergibt sich eine Verschärfung ihrer Lebensbedingungen, welche von Segregation und Randgruppensein geprägt sind. Zudem kommt es zu einem Bruch in bezug auf die für den Jugendlichen normale Form von Wechselbeziehungen – über Familie, Schule ect. – mit der Gesellschaft – Beziehungen, die sich bisher auf das erforderliche Maß an Verantwortlichkeit gestützt haben. Es wird verhindert, daß beim Jugendlichen „verantwortliche“ Verhaltensweisen entstehen und sich entwickeln. Gehorsam und Passivität innerhalb des Erziehungsprozesses werden gesteigert, und letzten Endes wird die „Unverantwortlichkeit“ betont. Schließlich treten an die Stelle der Verantwortlichkeit andere, sehr viel unklarere Kriterien, die der Kontrolle bestimmter gesellschaftlicher Gruppen, und zwar der Schwächsten (in finanzieller, kultureller und sozialer Hinsicht) dienen.

Es scheint außer Frage zu stehen, daß von einem gewissen Alter an – ca. dreizehn oder vierzehn Jahren – nur die Verantwortlichkeit als angemessenes Kriterium dienen kann, an dem sich eine Reaktion auf Straftaten bei Jugendlichen und Heranwachsenden orientieren darf. Offensichtlich bedeutet das aber nicht, von ihnen ein für Erwachsene vergleichbares Maß an Verantwortlichkeit verlangen zu können. Schließlich geht es darum, wie bereits erwähnt, *die strafrechtliche Reaktion einzugrenzen, zu gewährleisten und an die Entwicklungsphase des Jugendlichen oder Heranwachsenden anzupassen*¹⁷.

Eingrenzen heißt, daß der Jugendliche *nur* für Handlungen verurteilt werden darf, die einen Straftatbestand erfüllen; jedoch nicht für *alle* Handlungen, die einen solchen Tatbestand erfüllen. Ganz besonders in diesem Bereich kommt das *Opportunitätsprinzip* zum Tragen. Es besagt,

daß auf eine strafrechtliche Intervention verzichtet wird, wenn es sich um eine Tat handelt, die gesellschaftlich kaum von Bedeutung ist, oder wenn, aufgrund der spezifischen Lage des Minderjährigen, jede Art der Sanktionierung sich als unnötig oder schädlich für eine psycho-pädagogische Entwicklung erweisen würde.

Gewährleisten heißt in erster Linie, die Rechte des Minderjährigen als Bürger zu achten; insbesondere das Recht auf ein rasches, für ihn verständliches Verfahren, das mit allen Rechtsschutzmöglichkeiten ausgestattet ist, die in Artikel 24 der Verfassung festgelegt sind¹⁸. Es wäre absurd zu denken, daß eine Rechtsprechung, die die Grundrechte achtet, nicht gleichzeitig auch informell, schnell und auf die Bedürfnisse des Minderjährigen bedacht sein kann. Vielmehr geht es darum, die hierfür erforderlichen *gesetzlichen, materiellen* und *personellen* Mittel zur Verfügung zu stellen. Hier handelt es sich eher um ein Problem des politischen Willens, das nichts mit einem inneren Widerspruch zwischen Grundrechten und Leistungsfähigkeit zu tun hat.

Ein Anpassen der strafrechtlichen Reaktion an die Entwicklungsphase des Jugendlichen und Heranwachsenden heißt schließlich, innerhalb der Jugendrechtspflege die Zwangsläufigkeit auszuschließen, die für eine entsprechende Tat eines bestimmte Strafe vorsieht. Außerdem bedeutet es, Kriterien für die Anklageerhebung und Verhängung von Sanktionen einzuführen, die – neben der Berücksichtigung der Schwere einer begangenen Tat – auch die persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse des Minderjährigen in Betracht ziehen. Ebenso ist es erforderlich, über einen Katalog an Sanktionen zu verfügen – Sanktionen, die (auf jeden Fall zeitlich festgelegt) umfassend und flexibel sind, sowie einen entsprechenden erzieherischen Inhalt aufweisen und sich dazu eignen, in der Mehrzahl der Fälle, im Lebensraum des Minderjährigen selbst angewandt zu werden. Schließlich heißt es in bezug auf das Verhängen und Durchführen von Sanktionen, eine Beteiligung der Gesellschaft anzuregen und diese zu verstärken, um so einer Ausgrenzung aus der Gesellschaft vorzubeugen und die Prozesse der Selbstbestätigung und gesellschaftlichen Eingliederung des Jugendlichen zu erleichtern.

Das Verhältnis zwischen Rechtsprechung und sozialem Umfeld, zwischen Entwicklungsprozeß der persönlichen Reife und erzieherischem Prozeß wird im nun folgenden letzten Teil des Artikels behandelt.

9. Das wechselseitige Verhältnis von Rechtsprechung und sozialer Intervention

Bis hierher sind die Mindestmerkmale aufgezeichnet worden, die eine Jugendrechtspflege als unverzichtbare Voraussetzung aufweisen muß, bevor man sich mit ihrem Verhältnis zu anderen Bereichen der sozialen Intervention auseinandersetzen kann. Wir haben unsere Untersuchung auf die Perspektive der Minimalvorschriften ausgerichtet, die von der Rechtsprechung in einer Gesellschaft aufgestellt werden müssen, in der

eine solche Kontrollinstanz leider notwendig zu sein scheint und mit sehr unterschiedlichen Zielsetzungen angewandt wird. Es ist jedoch festzustellen, daß Sozialarbeit, erzieherische Intervention und Sozialisierungsmaßnahmen mit anderen Perspektiven arbeiten. Man kann seine Argumentationsweise auf Grundlagen aufbauen, auf die sich u. a. auch diese Fachgebiete stützen, und zu dem Schluß kommen, daß die Jugendrechtspflege notwendigerweise verschwinden muß oder sich anderen Regeln zu unterwerfen hat.

Dieser unerläßliche Entwurf einer Jugendrechtspflege wurde in der Absicht erstellt, anschließend zeigen zu können, inwieweit er mit anderen Modellen einer ganzheitlichen sozialen Intervention zu vereinbaren ist – Modellen, die die gesamte Gemeinschaft betreffen, u. a. auch diejenigen Personen, die die Normen verletzen oder geschützt werden müssen.

Wird an der derzeitigen Situation nichts verändert oder wird die jetzige Rechtsprechung vollkommen abgeschafft, so würden, wie bereits festgestellt worden ist, minderjährige Personen ihren Status als Bürger verlieren. Aus Schutz würde Spott und die soziale Kontrolle könnte unter dem Deckmantel der erzieherischen Wohltätigkeit eingreifen. Trotz allem werden wir weiterhin unterstreichen, daß nicht jede Form der Jugendrechtspflege – so sehr sie die Grundrechte auch respektieren mag – von Nutzen ist. Schließlich handelt es sich um eine Rechtsprechung, die es mit Individuen und deren Besonderheiten zu tun hat. Ebenso sieht sie sich konfrontiert mit der Tragweite ihrer künftigen Intervention sowie den Wechselbeziehungen zwischen dem, was sie als Entscheidungsgrundlage braucht, dem, was sie zu tun anordnet, und der Intervention anderer Sozial„agenten“.

10. Allgemeine und spezialisierte Betreuungsinstanzen

Es empfiehlt sich, sich zunächst einmal mit dem Thema der „*allgemeinen Instanzen der Intervention*“ auseinanderzusetzen. Es ist unumstritten und sollte von den Fachleuten aller Bereiche bestätigt werden, daß ein Individuum das Auffassen, Verinnerlichen und Verfestigen seiner Probleme, Schwierigkeiten und Andersartigkeit von der „Behandlung“ abhängig macht, die es erfährt. Bei der Betreuung geht es daher nicht um ein bloßes Problem der Psychologie, der Erziehung oder der Sozialdienste, sondern auch um das Problem der Planung und Organisation der Betreuungsinstanzen, mit denen man arbeitet. In diesem Zusammenhang ist die Rede von „*allgemeinen*“ und „*spezifischen*“ oder „*spezialisierten Betreuungsinstanzen*“. Bei dieser Differenzierung stützt man sich im wesentlichen auf die Feststellung, daß es für die Betreuung des Individuums das Beste ist, es nur mit den absolut unvermeidbaren Etiketten zu behandeln, ohne es dabei von seiner menschlichen Umgebung zu trennen. In diesem Zusammenhang zählt die Gesamtheit der Bedürfnisse und Schwierigkeiten und nicht nur spezifische Symptome oder Konflikte, die eine Reaktion der Gesellschaft hervorgerufen haben. Vergleichsweise

könnte man an einen Kranken denken, der von der Allgemeinmedizin zunächst in seiner menschlichen Ganzheit behandelt und verstanden werden muß, um sich dann mit ihrer Hilfe im Labyrinth der Fachärzte zurechtzufinden.

Wenn es um die Lösung von Problemen geht, die im Zusammenhang mit sozialen, urbanen, erzieherischen und anderen Faktoren entstehen, handelt man in der Regel nach dem Grundsatz, daß die allgemeinen Instanzen der Gesellschaft *unterschiedliche Bedürfnisse zu berücksichtigen haben*. Man muß gegenüber Schule, kulturellen Vereinigungen, Gesundheitswesen, sozialer Betreuung, Jugendhilfe etc. deutlich machen, daß es innerhalb der Gemeinschaft, die sie betreuen, voneinander verschiedene Gruppen gibt. Auf keinen Fall darf ein Dienst geschaffen werden, der jeweils nur bei einem bestimmten Problem eingreift. Es ist nicht sehr sinnvoll, ein Heim für alleinstehende Mütter, ein anderes für ehemalige Drogenabhängige, ein weiteres für ehemalige Strafgefangene etc. einzurichten. Man muß sich vielmehr damit auseinandersetzen, wie man das Wohnungsproblem verschiedener Gruppen gemeinschaftlich löst – denn es bleibt, abgesehen von seiner Besonderheit, ein Wohnungsproblem.

Es darf nur wenige Ausnahmen von dieser Regel geben, und das nur aufgrund von anderen entscheidenden Kriterien. Im Fall der Jugendrechtspflege sind bereits Gründe vorgebracht worden, die eine solche Ausnahme rechtfertigen – einerseits ergeben sich diese Gründe aus den Grundrechten und andererseits aus der Tatsache, daß eine Verschleierung der gesellschaftlichen Reaktion und ihrer Widersprüchlichkeiten verhindert werden muß.

Im Bereich des Jugendstrafrechts kann aus der Gerichtsverwaltung, die eine Stütze der Justizverwaltung ist, auf verschiedene Art und Weise ein spezialisiertes Versorgungsnetz werden. Das heißt jedoch nicht, daß hierbei ein vollkommen selbständiges Netz entstehen soll. Es wird sich weiterhin um einen Dienst handeln, der auf viele andere angewiesen ist, damit er seine Aufgabe erfüllen kann. Die Gerichtsverwaltung ist eine Instanz, deren Aufgabe im wesentlichen darin besteht, dem Richter die unterschiedlichen Betreuungsinstanzen zugänglich zu machen, über die eine Gemeinschaft verfügt. Ebenso muß sie gewährleisten, daß seine Entscheidungen befolgt werden und schließlich, daß die verfügbaren Maßnahmen durchgeführt werden. Unter Berücksichtigung des im ersten Teil beschriebenen Minimalrahmens kann hierbei auf verschiedene Art und Weise vorgegangen werden. Die Arbeit der drei wesentlichen Bereiche der Jugendgerichtsverwaltung (Aufklärung über die Verhältnisse des Minderjährigen, bevor eine Maßnahme verfügt wird; Durchführung der verfügbaren Maßnahmen; Aufsicht und Kontrolle) könnte folgendermaßen aufgebaut sein:

a) Auswertung und Vervollständigung der Information über den Minderjährigen und sein soziales Umfeld – im Zusammenhang mit den Handlungen, die ihn vor Gericht gebracht haben. Zu diesem Zweck werden Daten

herangezogen, über die andere primäre und direkte Betreuungsinstanzen (Schule, Gesundheitswesen, Jugendhilfe, Sozialdienst, etc.) unter Umständen schon verfügen. Auf keinen Fall darf eine Diagnose des Individuums und seines Umfeldes ohne Kenntnis dieser Informationen durchgeführt werden.

b) Anwendung einer oder mehrerer Maßnahmen (besser gesagt Sanktionen, da schon vom Strafrecht die Rede ist), wobei auf ein Minimum an spezifischen und ein Maximum an allgemeinen Betreuungsinstanzen zurückgegriffen wird, die für die Betreuung von Jugendlichen und Heranwachsenden in einer Gemeinschaft vorgesehen sind.

c) Kontrolle der Anwendung dieser Maßnahmen in dem vom Richter vorgegebenen Rahmen. Dieser wird über die Entwicklung des Jugendlichen aufgeklärt und erhält Erziehungsvorschläge, die sich aus dieser Entwicklung ergeben:

11. Einheitliche Betreuung unterschiedlicher Bedürfnisse

Neben der Diskussion um die Existenzberechtigung der Jugendrechtspflege gibt es häufig auch eine Diskussion darüber, ob die Ausübung dieser Gerichtsbarkeit (Gerichtsverwaltung) auf den Bereich der sozialen Dienste übertragen werden sollte. Für eine solche Übertragung spricht die Tatsache, daß diese Dienste einheitlich sind, und nicht, wie die Dienste innerhalb der Rechtsprechung, einen spezifischen Charakter aufweisen. Bereits vorher ist auf die Grundvoraussetzung für den strafrechtlichen Bereich hingewiesen worden, dessen „Verwaltung“ durchaus verschiedene Organisationsformen aufweisen kann. Andererseits muß man sich vor Augen halten, daß auch ein soziales Netz – nicht einmal an der Basis – kein einheitliches Netz ist. Es handelt sich nicht um ein Betreuungsnetz für die Mehrheit einer Gemeinschaft, die durch die sozialen Dienste nur dann betreut wird, wenn sie bestimmte Bedürfnisse und Schwierigkeiten vorzubringen hat. Zu jedem konkreten Zeitpunkt in der Geschichte der Rechtspflege und öffentlichen Verwaltung kann man innerhalb der Betreuung von Jugendlichen und Heranwachsenden, die die Jugendgerichte durchlaufen, die unterschiedlichsten Schwerpunkte setzen. Die Fragen, die sich jedoch immer wieder stellen und die es zu beantworten gilt, drehen sich um das Problem, *wie die Gesamtheit der Betreuungsinstanzen, über die eine Gemeinschaft verfügt, für die Betreuung des Minderjährigen genutzt werden kann.* In diesem Zusammenhang geht es nicht darum zu klären, ob die Betreuung von einem Bereich der Rechtspflege oder der sozialen Dienste übernommen werden sollte, sondern um die Frage, wie auf die eine oder andere Weise erreicht werden kann, daß die Jugendlichen in Erziehungsprogrammen berücksichtigt werden. Es geht ebenso um die Frage, wie man sie in Programme der Jugendhilfe integriert, wie sie eine ausreichende gesundheitliche Betreuung durch das einheitliche Netz erhalten und wie man ihre Eingliederung in Gesellschaft, Arbeitswelt, Familie . . . unterstützen kann, und zwar im Rahmen von Aktionen und Programmen, deren Ziel es ist, das Problem der Eingliederung auch für

viele andere Jugendliche zu lösen oder abzuschwächen. Man sollte sich aber nicht der Illusion hingeben, daß eine Betreuung minderjähriger Straftäter durch die sozialen Dienste zu weniger Etikettierung und Randgruppensein führt.

12. Anwälte der Ganzheitlichkeit

Parallel zu den hier angestellten Überlegungen gibt es innerhalb der gemeinschaftlichen Betreuung eine entscheidende Diskussion um die Frage, wie Programme erstellt und Maßnahmen geplant werden können, die die Person ganzheitlich betreuen. „Erziehung zur Verantwortlichkeit“¹⁹ sollte ein Ziel der Jugendrechtspflege sein. Jeder Beobachter wird jedoch feststellen, daß dieses Ziel bei Minderjährigen, die mit dieser Rechtsprechung in Berührung gekommen sind, nicht erreicht werden kann, wenn nicht auch eine Intervention stattfindet, die sich auf vielfältige Aspekte des Individuums bezieht. Ähnliches gilt für eine vergleichbar große Zahl von Jugendlichen mit abweichendem sozialen Verhalten.

Die Ganzheitlichkeit muß weiterhin ein Ziel der Intervention bleiben – unabhängig davon, wer eingreift. So müssen sich diejenigen, die für die Durchführung einer richterlichen Maßnahme verantwortlich sind, darüber im klaren sein, daß sie notwendigerweise – auch wenn dies nicht ihr ausdrückliches Mandat ist – eine synchronisierende, vermittelnde und koordinierende Funktion in Hinblick auf die Intervention anderer Instanzen haben (Schule, offene Werkstätten, Sozialstationen für Drogenabhängige, Beschäftigungspläne, etc.).

Dessenungeachtet bleibt zu konstatieren, daß bis heute auf noch keiner Ebene der Verwaltung eine Lösung für das Problem der ganzheitlichen Intervention gefunden worden ist. Die Diskussion um „soziale Dienste“, „Dezentralisierung“, „interministerielle Koordination“ etc. stellt für die Gerichtsverwaltung ein schwieriges und vorrangig zu behandelndes Organisationsproblem dar.

Die Jugendrechtspflege bezieht sich auf das Vorliegen eines Tatbestandes und auf einen genau abgesteckten Reaktionsrahmen. Es kann von ihr erwartet werden, daß sie den ganzheitlichen Ansatz berücksichtigt, der für eine Betreuung unverzichtbar ist. Jeder, der mit der Durchführung einer Maßnahme (bzw. Strafe) betraut ist und sich zwischen gerichtlichem Auftrag und ganzheitlichem Ansatz eines Erziehungsprojektes bewegt, muß zu einer Art Vormund werden, der nach unterschiedlichen Betreuungsinstanzen sucht; der versucht, den Minderjährigen unter Jugendlichen mit anderen Bedürfnissen und Schwierigkeiten zu integrieren; der seine Betreuung seitens anderer Dienste beaufsichtigt und der vorsichtig einen Ausweg aus dem strafrechtlichen System für ihn entwirft. Ziel und Horizont, die diesem Vormund bei seiner Arbeit behilflich sein könnten, ist die Hoffnung darauf, daß die Verwaltungsinstanzen in der Lage sein werden, Programme für Jugendliche und Heranwachsende zu schaffen,

die auch Platz bieten für diejenigen, die mit der Rechtsprechung in Berührung gekommen sind.

13. . . . und wer kümmert sich um die soziale Reaktion?

In allen Bereichen hängt die Schaffung und Nutzung des einen oder anderen Betreuungstyps davon ab, welche gesellschaftlichen Vorstellungen es in bezug auf ein Problem gibt. Stellt sich die Gesellschaft unter Drogenabhängigkeit eine Krankheit vor, ohne dabei Abstufungen und Unterschiede zuzulassen, ist es offensichtlich, daß eine entsprechende Betreuung durch ein spezifisches Gesundheitsversorgungsnetz geleistet werden muß. In Zusammenhang mit dem vorliegenden Thema werden Betreuungstypen angeboten, die in hohem Maße von der gesellschaftlichen Vorstellung abhängig sind, von Erlebnissen und Stereotypen, von dem Echo und den Bedingungen, auf die sie stoßen. Zu jedem Zeitpunkt in der Geschichte und in jedem Gemeinwesen bilden diese Faktoren den Rahmen für Betreuungstypen. Die Entscheidung z. B. für die Schaffung einer spezifischen Lehrwerkstatt für Jugendliche, die mit der Rechtspflege in Berührung gekommen sind, hängt u. a. vom Verständnis des Phänomens und von der Einsatzbereitschaft anderer Schulen ab, vom Segregationsdruck seitens der Gemeinschaft und vom gesellschaftlichen Druck, der auf die Rechtsprechung ausgeübt wird.

Die einheitliche Intervention im Bereich der Jugendrechtspflege macht einen erheblichen sozialen und erzieherischen Beitrag seitens anderer Instanzen der Gemeinschaft erforderlich (durch Erzieher, Freizeitpädagogen, Mitarbeiter der Primärbetreuung, Verantwortliche von Körperschaften und Vereinen). Nur so kann bei der Intervention ein angemessenes Verständnis für soziale Konflikte aufgebracht werden – ein Verständnis, das zusammen mit der entsprechenden strafrechtlichen Reaktion eine ganzheitliche und integrierte Betreuung ermöglicht.

14. Was heißt „Desjudicialización“²⁰?

Wie bereits festgestellt wurde, sollte eine neue Jugendrechtspflege ausschließlich nur für strafbare Verhaltensweisen und in keinem Fall für eine bloße moralische Maßregelung zuständig sein. Darüberhinaus geht es aber auch darum, die Rechtsprechung nicht bei Verhaltens- und Handlungsweisen anzuwenden, für die es sicherlich andere, adäquatere Instanzen gibt. Dieses Konzept wird durch das neue Modewort „desjudicialización“ zusammengefaßt, das teils sogar schon zum Vokabular von Jugendrichtern gehört. Im Zusammenhang mit der Jugendrechtspflege und der sozialen Intervention kommt jedoch noch die Bedeutung hinzu, daß eine ausreichend neugestaltete Gerichtsbarkeit sich selbst zu entschärfen hat – das heißt, daß sie das Verfahren und eingefahrene Verhaltensweisen ändern muß, daß sie sich nach neuen Schemata zu richten hat und daß die eingreifenden Personen, einschließlich die des Richters, neu definiert werden müssen.

Handelt man in Hinblick auf die Ganzheitlichkeit eines Jugendlichen und in Abhängigkeit von seiner sozialen Realität, so bedeutet dies, sich mit Erziehungsvorschlägen auseinanderzusetzen; auf diejenigen zu hören, die seine Entwicklung verfolgen; den Minderjährigen und sein menschliches Umfeld direkt kennenzulernen, usw. Es bedeutet aber auch, die Funktion des Richters selbst zu entschärfen, denn dieser kann und darf sich nicht so verhalten, als handle es sich um das Verfahren eines Erwachsenen.

Anmerkungen

- (1) (Anm. d. Ü.) Das geltende Jugendgerichtsgesetz bezieht sich ausschließlich auf Minderjährige unter 16 Jahren. Mit 16 Jahren wird der Minderjährige strafmündig und somit dem allgemeinen Strafrecht für Erwachsene unterstellt.
- (2) (Anm. d. Ü.) Im Jahre 1978 wird durch das Inkrafttreten der Verfassung die Jugendrechtspflege auf den Zuständigkeitsbereich der autonomen Regionen übertragen. Die Rechtsprechung der Jugendgerichte mit Sitz in den Provinzhauptstädten erstreckt sich auf eine oder u. U. mehrere Provinzen derselben autonomen Region.
- (3) (Anm. d. Ü.) Die Begriffe Jugendliche und Heranwachsende beziehen sich auf die Altersgruppe der 12- bis 18jährigen, wobei es sich nicht um Altersgrenzen im streng juristischen Sinne handelt.
- (4) Leider werden solche Schwerpunkte nicht immer nur von ausdrücklichen Gegnern der Demokratie vertreten. Noch vor kurzem konnte man aus dem Munde einiger Politiker Kritik an den Richtern vernehmen. Ihrer Meinung nach nahmen sich die Richter durch eine übertriebene Sorge um die Wahrung der „Menschenrechte von Terroristen“ die Möglichkeit, wirksamer am Kampf gegen den Terrorismus teilzunehmen. In beiden Fällen muß klar unterstrichen werden, daß jede Verweigerung der Menschenrechte gegenüber einem Individuum oder einer Gruppe (ob es nun Minderjährige, Terroristen oder andere sind) ein Anfang einer Verweigerung eben dieser Rechte gegenüber der ganzen Gemeinschaft sein kann.
- (5) (Anm. d. Ü.) Dorado Montero war ein spanischer Strafrechtler, der zu Beginn dieses Jahrhunderts gelebt hat. Von ihm wurde die These vertreten, daß Kriminelle wie Kranke und nicht wie Rechtsbrecher zu behandeln sind. Der hier zitierte Ausspruch bezieht sich auf das Grundlagengesetz vom 2. 8. 1918 über die Schaffung und Tätigkeit der Gerichte für Kinder, das in seinen Grundzügen durch das heute noch gültige Jugendgerichtsgesetz vom 11. 6. 1948 fortgeführt worden ist.
- (6) Um Fehlinterpretationen vorzubeugen, sei noch einmal gesagt, daß viele derer, die im Dienst dieser Gerichtsbarkeit stehen, zwar mit aufopfernder Hingabe und den besten Absichten durch ihre Arbeit zur Humanisierung der Rechtspflege beigetragen haben; es hat sich jedoch offensichtlich nichts an den ideologischen Grundlagen dieser Gesetzgebung verändert.
- (7) Siehe unter den unlängst erschienenen, Andrés Ibañez (1986), Giménez-Salinas, (1986), Gonzáles Zorilla (1985), Movilla Alvarez (1985).
- (8) Siehe Giménez-Salinas, E. und Movilla Alvarez, C. (s. o.).
- (9) (Anm. d. Ü.) Rechtsanwälte und Prozeßbeistände sind für das Verfahren vor Jugendgerichten nicht zugelassen. Da es sich nicht um einen strafrechtlichen Prozeß und um die Verhängung von Strafen, sondern um die Verfügung erzieherisch-pflegerischer Maßnahmen handelt, hält man die Beteiligung eines Verteidigers am Verfahren für unnötig.
- (10) (Anm. d. Ü.) Mit dem Inkrafttreten der Verfassung von 1978 wird festgesetzt, daß ausschließlich Richter und Gerichte die richterliche Gewalt ausüben dürfen. Die Jugendgerichte sind jedoch bis heute nicht Teil der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

(11) Das Jugendgerichtsgesetz von 1948 überträgt den Vorsitz der Jugendgerichte ehrenamtlichen Richtern, die weder dem Justizdienst angehören, noch über eine entsprechende Ausbildung verfügen müssen. Zwar wurde durch ein Grundlagengesetz aus dem Jahre 1974 festgelegt, daß nur spezialisierte Beamte aus der Richter- und Staatsanwaltslaufbahn mit dieser Aufgabe zu beauftragen sind, doch hat sich an der eigentlichen gesetzlichen Grundlage nichts verändert.

(12) Zu diesem Thema siehe Fransoy, P./Bellido, J./Funes, J./González, C. (1986).

(13) Hiermit ist jedoch nicht gemeint, daß die Notsituation ohne Bedeutung für den Richter zu sein hat, wenn es darum geht, die Handlungen des Minderjährigen zu bewerten. Eine „gerechte“ Rechtsprechung muß diese Umstände berücksichtigen. Unzulässig ist es hingegen, die Rechtspflege an dieser Notsituation zu orientieren. Es muß vermieden werden, daß die Grenzen verschwimmen und daß so der Weg freigemacht wird für eine gefährliche Ausweitung der Rechtspflege („judicialización“) in bezug auf das staatliche Eingreifen bei sozialen Bedürfnissen.

(14) Zu dieser Problematik Sozialer Arbeit im Zusammenhang mit gefährdeten Minderjährigen in Großbritannien, Wales, siehe Costa, C. (1985).

(15) Zumindest in Spanien scheint es keine ernsthafte Diskussion über das Thema „abolicionismo penal“ (Aufhebung des Strafrechts) zu geben. Zu diesem Thema im europäischen Kontext siehe besonders Christie, N. (1984); Hulsman, L. y Bernat de Celis, S. (1984); Pavarini, M. (1985); Garcia Méndez, E. (1985); Smaus, G. (1985).

(16) Siehe De Leo, G. (1985).

(17) Fundes, J./González, C. (1983).

(18) (Anm. d. Ü.) Artikel 24 der spanischen Verfassung lautet:

1) Jeder Mensch hat das Recht auf tatsächlichen Schutz durch einen Richter oder ein Gericht in Ausübung seiner legitimen Rechte und Interessen, so daß er in keinem Fall schutzlos ist.

2) So hat jeder das Recht auf einen durch das Gesetz vorgeschriebenen ordentlichen Richter, auf Verteidigung und auf Beistand eines Rechtsanwalts; das Recht auf Kenntnis der gegen ihn erhobenen Anklage, auf ein öffentliches Verfahren ohne unnötige Verzögerungen und mit allen Rechtsgarantien; das Recht auf Beweisführung zum Zweck der eigenen Verteidigung; das Recht, nicht gegen sich selber aussagen und sich schuldig bekennen zu müssen; das Recht, seine Unschuld vorzugeben. (. . .)

(19) Siehe Funes Artiaga, J. (1986).

(20) (Anm. d. Ü.) Desjudicialización bedeutet in diesem Zusammenhang soviel wie Abbau und Entschärfung der Gerichtsbarkeit.

Literatur

ANDRES IBANEZ, P., El sistema tutelar de menores como reacción penal reforzada, in: *Psicología Penal y sistema penal*, Madrid 1986.

CHRISTIE, N., Los límites del dolor, Mexico 1984 (Deutsche Ausgabe: *Grenzen des Leids*, Bielefeld 1988).

COSTA, C., Interazione tra sistema penale e sistema sociale. Analisi di una riforma mancata, in: *Rassegna de Criminologia*, Bd. XVI, Abschnitt 1, 1985.

CUESTA, J. L., de la, La reforma de la legislación tutelar: „Un Derecho Penal de menores y jóvenes?“, in: *Los derechos humanos ante la criminología del Derecho Penal*, San Sebastian 1986.

DE LEO, G., Responsabilità: definizione e applicazioni nel campo della giustizia minorile, in: PONTI, G., *Giovani, responsabilità e giustizia*, Giuffrè, Milano 1985.

FRANSOY, P./BELLIDO, J./FUNES, J./GONZALEZ, C., Els nens de carrer, *Schriften der Abadía de Montserrat*, Barcelona 1986.

FUNES ARTIAGA, J., „Majoria d'edat penal als 18 anys?“, in: *Papers d'Estudis i Formació*, Nr. 0, 1986.

FUNES, J./GONZALEZ, C., Joventut i marginació, in: La joventut a la Catalunya dels 80, Disputació de Barcelona 1983.
GARCÍA MENDEZ, E., La dimensione politica dell'abolizionismo. Un punto de vista periferico, in: Dei delitti e delle pene, Nr. 3, 1985.
GIMÉNEZ-SALINAS, E., La reacción social a la delincuencia juvenil, Referat anlässlich der Escuela de Verano de Educadores Especializados „Flor de Maig“, Barcelona, Juli 1986.
GIMENEZ-SALINAS, E., Justicia de menores y ejecución penal, in: Poder y Control, Nr. 0, 1986a.
GONZALEZ ZORILLA, C., La justicia de menores en España, Nachwort zu Leo, G., La justicia de menores. Barcelona, Teide 1985.
HULSMAN, L/BERNAT DE CELIS, S., Sistema penal y seguridad ciudadana. Hacia una alternativa, in: Ariel, Barcelona 1984.
MOVILLA ALVAREZ, C., Notas sobre unareformade la justiciade menores, in: Poder Judicial, Nr. 16, 1985.
PAVARINI, M., Il sistema della giustizia penale tra riduzionismo, in: Dei delitti e delle pene, Nr. 3, 1985.
SCHMAUS, G., Modelli di società del movimento abolizionista, in: Dei delitti e delle pene, Nr. 3, 1985.

* Dieser Beitrag ist eine leicht gekürzte Fassung des spanischen Originals, das in „Papers d'estudis i formació“ veröffentlicht wurde.

Centre D'Estudis de la Generalitat de Catalunya
Roger de Flor, 196
E 08013 Barcelona